

§ 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

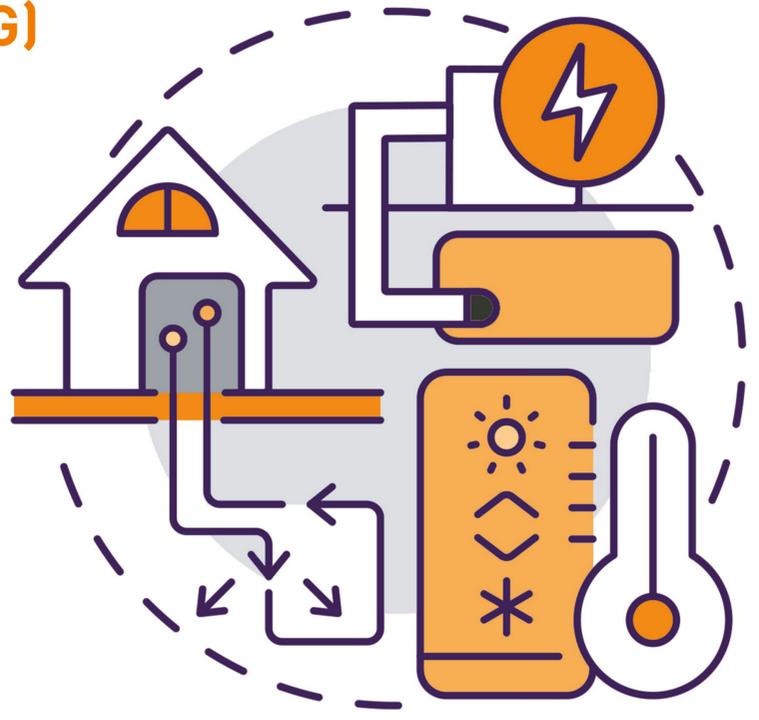
Netzorientierte Steuerung von:

- steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
- steuerbaren Netzanschlüssen



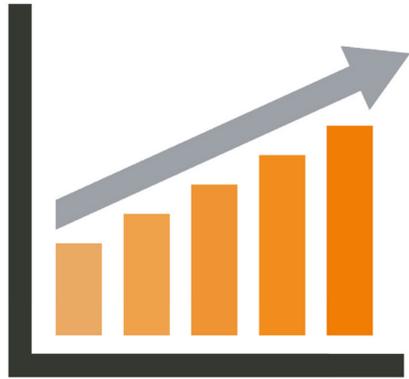
Das Niederspannungsnetz ist grundsätzlich in der Lage, einzelne neue Verbrauchseinrichtungen aufzunehmen, um so auch den Gegebenheiten nachzukommen, dass in Deutschland immer mehr sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen (beispielsweise Ladesäulen für E-Autos und Wärmepumpen) installiert werden. Da diese eine höhere Leistung als die meisten Haushaltsgeräte haben, also letztendlich mehr Strom benötigen, kann es unter Umständen in einigen Netzbereichen zu Überlastungen kommen. Hinzu kommt:

Häufig werden diese steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von vielen Verbrauchern in ähnlichen Zeiten genutzt. Einer möglichen Überlastung einzelner Netzbereiche wird mit dem Ausbau der Netze entgegengewirkt. Dies nimmt jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch.



Der Gesetzgeber hat mit § 14a EnWG einen Rahmen zur Regulierung und gleichzeitig den finanziellen Ausgleich der Verbraucher geschaffen, um den Zubau von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nicht auszubremsen. Netzbetreiber dürfen den Anschluss von neuen Wärmepumpen, Klimageräten, Stromspeichern oder privaten Ladeeinrichtungen für E-Autos zukünftig nicht mehr mit Verweis auf mögliche lokale Überlastung ihres Netzes ablehnen oder verzögern.

Mehr Verbrauch



Mehr Geräte

Regulierung nötig - aber keine Abschaltung!

Ein Netzbetreiber darf die Last in seinem Netz reduzieren, wenn eine akute Beschädigung oder Überlastung des Netzes droht. Er kann in solchen Fällen den Strombezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär „dimmen“. Dabei muss eine Mindestleistung von 4,2 Kilowatt (kW) erhalten bleiben, sodass die Wärmepumpe betrieben und das Elektroauto in aller Regel in zwei Stunden für 50 km Strecke nachgeladen werden kann. Die vollständige Abschaltung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ist nicht mehr zulässig.



Finanzieller Ausgleich der Verbraucher

Um Letztverbrauchern die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleiches zu ermöglichen, wurde vom Gesetzgeber ein „Modulansatz“ gewählt. Damit soll gewährleistet werden, dass individuell unterschiedliche Anschluss- und Verbrauchersituationen Berücksichtigung finden. Es besteht eine Wahl- und teilweise auch Kombinationsmöglichkeit. Der Gesetzgeber sieht ebenfalls vor, dass zur Abrechnung die bestehende Struktur des mit dem Lieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrages genutzt werden soll, also kein neues Abrechnungsverhältnis zwischen Letztverbrauchern/Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und dem Netzbetreiber geschaffen werden muss.

Module

<p>Modul 1: Pauschale Reduzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • feste, pauschale Entlastung • unabhängig von tatsächlicher Nutzung <p>Modul 1 bietet eine feste, pauschale Entlastung unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Dieses Modul wird automatisch bei allen Inbetriebnahmen nach dem 01.01.2024 an neuen steuerbaren Anlagen (> 4,2 kW) vom Netzbetreiber hinterlegt.</p> <p>Berechnungsformel: (für die Entlastung, von Bundesnetzagentur vorgegeben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährliche Reduzierung beträgt 80,00 EUR; brutto + Stabilitätsprämie - Arbeitspreis¹ x 3.750 kWh² x 0,2 <p>¹ netzbetreiberindividueller Arbeitspreis ² einheitlicher Durchschnittswert</p> <p>= pauschale Netzentgeltreduzierung</p>	<p>Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (Netz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss aktiv vom Letztverbraucher oder Betreiber gewählt werden <p>Entlastung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitspreis-Reduzierung Netzentgelt auf 40 % → Rabatt von 60 % • zusätzlich entfällt der Grundpreis vom Netzentgelt <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur mit eigenem Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung möglich • eine Reduzierung unter „Null“ ist nicht möglich • nicht für registrierende Leistungsmessung 	<p>Modul 3: variables Netzentgelt (Anreizmodul)</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss aktiv vom Letztverbraucher oder Betreiber gewählt werden • keine separate Zählerstanderfassung nötig • Arbeitspreis unterteilt in Zeitzonen <p>Das Modul 3 ist nur in Ergänzung zum Modul 1 wählbar. Außerdem ist dieses erst seit dem 01.04.2025 verfügbar und muss ebenfalls aktiv ausgewählt werden. Eine separate Zählerfassung braucht es jedoch nicht. Neben der pauschalen Reduzierung wie im Modul 1 kommt es zu einem nach Zeitzonen unterteilten Arbeitspreis. Der Netzbetreiber legt diese unterschiedlichen Preisstufen innerhalb eines Tages (ST/HT/NT) fest, die die typische Auslastung seines Netzes berücksichtigen. Die Bildung erfolgt jährlich.</p> <p>Berechnungsformel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie Modul 1 zzgl. zeitvariable Arbeitspreise Netz/kWh nach Zeitfenstern
<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein eigener Zähler für die steuerbare Verbrauchseinrichtung erforderlich • eine Reduzierung unter „Null“ ist nicht zulässig 	<p>Modul 3 ist NUR in Ergänzung zum Modul 1 wählbar!</p>	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur mit einem intelligenten Messsystem möglich • eine Reduzierung unter „Null“ ist nicht zulässig • nicht für registrierende Leistungsmessung
<p>✓ Für Kunden geeignet, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringem Verbrauch 	<p>✓ Für Kunden geeignet, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gleichbleibendem Verbrauch • ab 4000 Kilowattstunden 	<p>✓ Für Kunden geeignet, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich flexiblem Stromverbrauch → sollte auf best. Zeit gelegt werden können

Sämtliche Netzentgelte für den Netzbetreiber Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH sind hier einsehbar:

<https://www.stadtwerke-oelsnitz.de/stromnetz-netzentgelte>

